

**Verwaltungsordnung für
das Institut für
Psychologie
in der Fakultät
Humanwissenschaften der Otto-
Friedrich-Universität Bamberg**

§ 1

Organisatorische Einbindung

- (1) Das Institut für Psychologie ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät Humanwissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg im Sinn von Art. 19 Abs. 5 Satz 1 Bayerisches Hochschulgesetz vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245) in Verbindung mit § 63 Satz 1 Grundordnung.
- (2) Dem Institut für Psychologie sind die folgenden Mitglieder zugeordnet:
 1. der Inhaber oder die Inhaberin des Lehrstuhls für Psychologie I: Entwicklungspsychologie sowie die zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
 2. der Inhaber oder die Inhaberin der W2-Lehrprofessur für Psychologie in Schule und Unterricht sowie die zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
 3. der Inhaber oder die Inhaberin der Professur für psychologische Methoden empirischer Bildungsforschung sowie die zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
 4. der Inhaber oder die Inhaberin des Lehrstuhls für Allgemeine Psychologie und Methodenlehre sowie die zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
 5. der Inhaber oder die Inhaberin der W2-Professur für Kognitions- und Emotionspsychologie sowie die zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
 6. der Inhaber oder die Inhaberin des Lehrstuhls für Klinische Psychologie und Psychotherapie sowie die zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
 7. der Inhaber oder die Inhaberin des Lehrstuhls für Psychologie IV: Persönlichkeitspsychologie und Diagnostik sowie die zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
 8. der Inhaber oder die Inhaberin der Professur für Arbeits- und Organisationspsychologie sowie die zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
 9. der Inhaber oder die Inhaberin der Professur für Pädagogische Psychologie sowie die zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
 10. der Inhaber oder die Inhaberin der Professur für Pathopsychologie sowie die zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
 11. der Inhaber oder die Inhaberin der Professur für Physiologische Psychologie sowie die zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
 12. Alle dem Institut zugeordneten außerplanmäßigen Professoren oder außerplanmäßige Professorinnen bzw. Privatdozenten oder Privatdozentinnen sowie Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren

- (3) Die Zuordnung weiterer Mitglieder erfolgt auf Antrag der Institutsleitung durch die Universitätsleitung.
- (4) ¹Die Mitgliedschaft gilt für die Dauer der Zuordnung zum Institut für Psychologie und endet mit dem Ende der Dienstzeit in der Universität. ²Die Mitgliedschaft als außerplanmäßiger Professor oder außerplanmäßige Professorin bzw. als Privatdozent oder Privatdozentin im Institut gilt für die Dauer der Zuordnung zum Institut für Psychologie und endet zu dem Ende des Semesters, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird, oder gegebenenfalls zuvor mit dem Zugang des Widerrufs der Bestellung zum außerplanmäßigen Professor oder zur außerplanmäßigen Professorin bzw. des Widerrufs der Lehrbefugnis. ³Die Mitgliedschaft als Honorarprofessor oder Honorarprofessorin gilt für die Dauer der Zuordnung zum Institut für Psychologie und endet zu dem Ende des Semesters, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird, oder gegebenenfalls zuvor mit dem Zugang des Widerrufs der Bestellung zum Honorarprofessor oder zur Honorarprofessorin. ⁴Die Mitgliedschaft kann auf Antrag des Mitglieds aufgehoben oder von der Universitätsleitung auf Vorschlag der Institutsleitung beim Vorliegen eines wichtigen Grundes widerrufen werden.
- (5) Die Bestellung zum Mitglied des Instituts begründet keinen Anspruch auf eine gesonderte Vergütung.

§ 2

Fachliche Ausrichtung und Aufgaben

- (1) Der fachliche Wirkungsbereich des Instituts für Psychologie umfasst Forschung und Lehre im Bereich der Psychologie, insbesondere aber die Betreuung des Diplomstudiengangs für Psychologie, des Bachelor- und Master-Studiengangs Psychologie sowie der Studiengänge, die in Kooperation mit dem Fach Psychologie angeboten werden.
- (2) Das Institut für Psychologie ist zuständig für
1. Beschlussempfehlungen zur Bildung von Berufungsausschüssen;
 2. Beschlussempfehlungen zur Besetzung von Fachmentoraten in Habilitationsverfahren;
 3. Beschlussempfehlungen zur Bestellung von Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen sowie für die Unterbreitung von Vorschlägen für die Bestellung außerplanmäßiger Professoren und Professorinnen;
 4. die Beratung von Forschungsschwerpunkten sowie der entsprechenden Infrastruktur;
 5. die Verteilung der Mittel, die dem Institut für Psychologie zugeteilt worden sind;
 6. Koordination der Entwicklung und Qualitätssicherung der Studiengänge, an denen das Institut beteiligt ist, jeweils in Abstimmung mit der Fakultät, sowie der Studien- und Prüfungsordnungen und der Lehre.

§ 3 Organe

- (1) Organe des Instituts für Psychologie. sind
1. die Institutsleitung, die aus den Inhaberinnen oder Inhabern der in § 2 genannten Lehrstühle und Professuren besteht. Auf Vorschlag der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen wird ein Mitglied aus dieser Gruppe durch die Professoren und Professorinnen in die Leitung bestellt.
 2. der geschäftsführende Direktor oder die geschäftsführende Direktorin;
 3. der stellvertretende geschäftsführende Direktor (Stellvertreter) oder die stellvertretende geschäftsführende Direktorin (Stellvertreterin);
 4. die Institutsversammlung, die aus den dem Institut zugeordneten Mitgliedern (vgl. § 1 Abs. 2) besteht.
- (2) ¹Abstimmungen in der Institutsleitung erfolgen, sofern nicht ausdrücklich abweichend geregelt, durch einfache Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder. ²Stimmrechtsübertragungen sind möglich. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des geschäftsführenden Direktors oder der geschäftsführenden Direktorin und im Fall seiner oder ihrer Verhinderung die Stimme dessen oder deren Stellvertreters oder Stellvertreterin den Ausschlag. ⁴Im Übrigen findet die Geschäftsordnung für den Senat der Otto-Friedrich- Universität Bamberg entsprechende Anwendung mit Ausnahme der §§ 1, 6 und 8 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung.

§ 4 Institutsleitung

- (1) Die Institutsleitung
1. ist für alle Angelegenheiten des Instituts zuständig, die nicht nach gesetzlichen Bestimmungen der Entscheidung anderer Organe vorbehalten sind;
 2. ist – soweit Ressourcen auf Institutebene (Personal, Räume, Sachmittel) zur Verfügung stehen – für deren Einsatz und Nutzung verantwortlich.
- (2) ¹Die Institutsleitung bestellt aus ihrer Mitte jeweils für die Dauer von zwei Jahren einen geschäftsführenden Direktor oder eine geschäftsführende Direktorin sowie dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin; Wiederbestellung ist möglich. ²Ist der geschäftsführende Direktor oder die geschäftsführende Direktorin verhindert, werden seine oder ihre Aufgaben und Rechte für den Zeitraum der Verhinderung durch dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin wahrgenommen.
- (3) Der geschäftsführende Direktor oder die geschäftsführende Direktorin
1. vertritt das Institut für Psychologie gegenüber den Organen und der Verwaltung der Universität sowie im Fall von fachlichen Anfragen Dritter;
 2. vollzieht die Beschlüsse der Institutsleitung und führt die laufenden Geschäfte des Instituts;
 3. informiert unverzüglich die Institutsleitung über zu treffende Entscheidungen und Angelegenheiten;

4. lädt mindestens einmal im Semester zu Sitzungen der Institutsleitung ein; die wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die Fachschaftsvertretung und die Frauenbeauftragte der Fakultät werden bei sie betreffenden Angelegenheiten beteiligt;
 5. lädt im Namen der Institutsleitung mindestens einmal im Semester die dem Institut angehörenden Mitglieder zu einer Institutsversammlung ein; die Einladung geht nachrichtlich auch an die Frauenbeauftragte, das Dekanat der Fakultät sowie an die Fachschaftsvertretung.
- (4) Der geschäftsführende Direktor oder die geschäftsführende Direktorin kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Institutsleitung abgewählt werden. Wird der geschäftsführende Direktor oder die geschäftsführende Direktorin abgewählt, bestellt die Institutsleitung unverzüglich einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin.

§ 5
In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bamberg, den 30. Juni 2009